

Kreisverwaltungen und  
Verwaltungen der kreisfreien Städte  
in Rheinland-Pfalz

26. Mai 2020

als örtliche Träger der Sozialhilfe

### Rundschreiben Nr. 16/2020

#### **Bekleidungs pauschale nach § 27b Abs. 2 und 4 SGB XII als weiterer notwendiger Lebensunterhalt für minderjährige Leistungsberechtigte, die Leistungen außerhalb einer Wohnung über Tag und Nacht nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, für die Zeit ab dem 01.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB XII bestimmt sich der weitere notwendige Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 leben, nach § 27b Abs. 2 bis 4 SGB XII, wenn sie minderjährig sind und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches über Tag und Nacht erbracht werden.

Gemäß § 27b Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen Bekleidung und Schuhe (Bekleidungs pauschale) nach § 27b Abs. 4 SGB XII.

In § 27b Abs. 4 SGB XII wird konkretisiert, dass die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Bekleidungs pauschale festsetzen. Die Bekleidungs pauschale ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren, im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

Leistungsberechtigte nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 SGB XII erhalten ab dem 01.01.2020 eine monatliche Bekleidungs pauschale in Höhe von 43,00 €. Mit dem Betrag ist der gesamte Bedarf an Ober- und Unterbekleidung sowie Schuhen abgedeckt.

Die Auszahlung der Bekleidungs pauschale hat monatlich zu erfolgen.

1/2

Aufgrund der Rechtsnatur einer Pauschale ist weder eine Antragstellung der Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten oder Bevollmächtigten auf Bewilligung bzw. Auszahlung noch die Übermittlung der späteren Verwendungsbelege erforderlich.

Für die Durchführung der Leistungsgewährung sind nach § 2 Abs. 5 AGSGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 Erste LVO zur Durchführung des AGSGB XII die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

Insofern sind die örtlichen Sozialhilfeträger für die Auszahlung der monatlichen Bekleidungspauschale an die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte oder Bevollmächtigte verantwortlich.

Die zweckgebundene Weiterleitung der monatlichen Bekleidungspauschale an die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte oder Bevollmächtigte kann nach Abklärung mit der jeweiligen stationären Einrichtung auch durch die stationäre Einrichtung erfolgen, sofern sich diese dazu bereit erklärt.

Im Bewilligungsbescheid des zuständigen Kostenträgers der Sozialhilfe ist in diesen Fällen eine entsprechende Nebenbestimmung darüber aufzunehmen, dass die Auszahlung der Bekleidungspauschale durch die betreffende stationäre Einrichtung erfolgt.

Wir bitten Sie, dieses Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen sowie die Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigte oder Bevollmächtigte und die stationären Einrichtungen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefan Hackstein